



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. August 2024
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2024.WEU.1111
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Wald und Naturgefahren: Rahmenkredit Schutzwaldpflege 2025 - 2028

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	4
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	5
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	6
8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
9.	Antrag.....	6

1. Zusammenfassung

Mit Beiträgen an die Schutzwaldpflege werden Gemeinden und Anlagebetreibende als sicherheitsverantwortliche Stellen unterstützt, um den Schutz von Siedlungen und Infrastruktur durch intakte Schutzwälder bedarfsgerecht zu gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Rahmenkredit für Beiträge an die Schutzwaldpflege in den Jahren 2025 bis 2028 im Umfang von CHF 46 Millionen genehmigt. Der Kanton richtet die Beiträge bis zu diesem maximalen Betrag an die Trägerschaften aus, welche die Massnahmen durchführen. Der zu beschliessende Rahmenkredit löst den Rahmenkredit Schutzwaldpflege 2022-2024 (RRB 314/2021; 2020.WEU.117) ab.

Gemäss Sachplanung des Amtes für Wald und Naturgefahren AWN sind zwischen 2025 und 2028 auf einer Fläche von 7 200 Hektaren Massnahmen im Schutzwald zu ergreifen, um die Schutzfunktion dieser Wälder nachhaltig sicherzustellen. 500 Hektaren davon werden im Rahmen einer Nacherfüllung der Programmvereinbarung 2020 - 2024 mit dem Bund ausgeführt und

entsprechend mit dem laufenden Rahmenkredit finanziert. Sie betreffen den vorliegend beantragten Rahmenkredit nicht. Der Sachbedarf richtet sich nach den in der Strategie «Schutzwald 2030» definierten Zielwerten und den Planungen in den Forstrevieren. Basierend auf den erwarteten durchschnittlichen Massnahmenkosten werden dazu für die Jahre 2025 – 2028 voraussichtlich Beiträge im Umfang von CHF 46 Mio. benötigt.

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung voraussichtlich mit netto CHF 12.9 Mio., der Bund mit voraussichtlich CHF 33.1 Millionen im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung Wald. Die Bundesbeteiligung ist Gegenstand der laufenden Programmverhandlung zwischen Bund und Kanton.

Der Rahmenkredit wird brutto beschlossen. Die Mittel sind mit der entsprechenden Mitfinanzierung des Bundes via NFA-Programmvereinbarung (PV-NFA) im Budget eingestellt. Fällt die Mitfinanzierung des Bundes tiefer aus als geplant, so sind die im Budget zum Zeitpunkt der Ausführungsbeschlüsse eingestellten Mittel massgebend.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0); Art. 20, 35, 36 und 37
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01); Art. 38 und 40
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich Schutzwald 2020-2024
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11); Art. 9, 28, 32, 35 bis 37
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111); Art. 13, 43 und 45
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0); Art. 28, 30 Abs. 1, 31, 32 und 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1); Art. 25, 28 und 36

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Schutzwälder sind ein zentrales Element zum Schutz vor Naturgefahren. Sie schützen Gebäude, Verkehrswege und Anlagen vor Lawinen, Steinschlägen, Hangmuren und Rutschungen. So schützt der Wald im Kanton Bern unmittelbar rund 20 000 Wohnhäuser und damit rund 60 000 Bewohner und Bewohnerinnen sowie rund 2 700 Kilometer Strassen und 127 Kilometer Bahnlinien vor Naturgefahren. Weiter leistet er einen Beitrag zum Hochwasserschutz.

Damit der Wald seine Schutzfunktion dauerhaft erfüllen kann, braucht es in den meisten Fällen waldbauliche Massnahmen zur Pflege und Verjüngung. Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer (KWaG Art. 8 Abs. 1). Die Verantwortung für den Schutz vor Naturereignissen, die das Siedlungsgebiet oder Anlagen bedrohen und die Sicherheit gefährden, obliegt den Gemeinden bzw. den Anlagebetreibenden (KWaG Art. 28 bis 31). Sie sorgen dafür, dass die nötigen forstlichen Massnahmen rechtzeitig angeordnet und ausgeführt werden. Kanton und Bund unterstützen die Massnahmen der Waldwirtschaft finanziell, soweit sie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Die Unterstützung ist erforderlich, weil die Erlöse aus dem Holzverkauf allein die anspruchsvolle Pflege und Verjüngung der oftmals steilen und schwer zugänglichen Schutzwälder nicht mehr finanzieren.

Der Bund verpflichtet die Kantone, eine minimale Pflege sicherzustellen, wo die Schutzfunktion dies erfordert (WaG Art. 20 Abs. 5). Er gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für Massnahmen, die für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind (WaG Art. 37). Die Kantone legen den Umfang der Leistungen fest und sorgen für den Vollzug. Die Umsetzung im Kanton Bern erfolgte bisher mit Einzelprojekten, die im Rahmen der Ausgabenkompetenzen pro Gesuch genehmigt wurden. Der Umfang der Beiträge belief sich in der letzten Programmperiode (2020 bis 2024) im Durchschnitt auf jährlich brutto CHF 7.9 Mio. Der Betrag wurde durch die Forstschutzzahre 2020 und 2021 deutlich gedämpft, da die Schutzwaldpflege in diesen Jahren zugunsten des Forstschutzes in deutlich reduziertem Umfang durchgeführt wurde.

3.2 Bezug zu politischen Vorstössen

Der Grosse Rat hat am 8. September 2020 den Punkt 2 der Motion 126-2020 « Forstschutzmassnahmen und Schutzwaldpflege sicherstellen» (2020.RRGR.177) angenommen (144 Ja, 0 Nein 0 Enthaltungen), welcher die Sicherstellung der finanziellen Mittel für die Ausführung der ordentlichen Schutzwaldpflege verlangt. Diese Forderung wurde mit dem laufenden Rahmenkredit von 2022 – 2024 erfolgreich umgesetzt. Die Lösung soll aufgrund der positiven Erfahrungen in der Periode 2025-2028 fortgeführt werden.

Weiter wurde auf Bundesebene die Motion 23.4155, SR Fässler, «Wald. Rasche Anpassung an den Klimawandel ist dringend» eingereicht. Darin wird eine Aufstockung der Mittel in den Jahren 2025-2028 auf Bundesebene um jährlich CHF 25 Mio. gefordert. Die Motion wurde im Dezember 2023 im Ständerrat angenommen und ist im Nationalrat in der Sommersession 2024 traktandiert. Die nationalrätliche Umweltkommission (UREK-N) beantragt ihrem Rat mit 17 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung, die Motion anzunehmen. Eine Erhöhung der PV-NFA und die Verteilung der zusätzlichen Mittel auf die Kantone wird vorbehaltlich der Genehmigung des Nationalrats frühestens Anfang 2025 erfolgen.

3.3 Grundzüge der Vorlage

Schutzwaldpflegeprojekte werden gestützt auf detaillierte Grundlagen des Bundes und des Kantons im Auftrag der Waldbesitzenden und der Sicherheitsverantwortlichen Stellen (SiV) durch forstliche Fachpersonen geplant. Sie werden dabei durch die Waldabteilungen beraten, welche die Projekte prüfen und genehmigen. Die Beiträge werden gestützt auf ein System differenzierter Pauschalen pro Projekt festgelegt und nach Ausführung ausgerichtet. Die Pauschalansätze berücksichtigen die Art der Massnahmen (Kosten) sowie zusätzlich die Höhe des Schadenpotentials (Nutzen). Für besondere Verhältnisse und Massnahmen wie z.B. das Errichten von Dreibeinböcken oder die Wildschadenverhütung werden pauschale Zuschläge gewährt. Je nach Situation resultieren Beiträge in der Grössenordnung von 2 000 bis 20 000 Franken pro Hektare. Mit der vorliegenden Vorlage soll das Schutzwaldpflegeprogramm für den Zeitraum 2025 bis 2028 politisch beschlossen und mit einem Rahmenkredit bewilligt werden. Damit entfällt die Ausgabenbewilligung im Einzelfall, und die Planung des Amtes und der Abteilungen wird verbessert.

Seit den Jahren 2020 und 2021, die durch erhöhte Waldschäden und entsprechende Forstschutzmassnahmen geprägt waren, wurde die Schutzwaldpflege kontinuierlich gesteigert, um bestehende Defizite in den Schutzwäldern anzugehen und zeitgleich die Anpassung der Baumartenzusammensetzung mit Blick auf den Klimawandel zu unterstützen. In der Periode 2025-2028 soll diese Steigerung fortgesetzt werden, um insbesondere die Leistung in den wichtigsten

Schutzwaldklassen deutlich zu erhöhen. Basis für die Zunahme der Schutzwaldpflege sind die Zielwerte in den zwei wichtigsten Schutzwaldklassen, welche gemäss der «Strategie Schutzwald 2030» bis ins Jahr 2030 erreicht werden sollen.

Basierend auf den strategischen Zielwerten und bestehenden Bedarfsschätzungen der Forstbetriebe und Waldunternehmen, sollen in den Jahren 2025 – 2028 insgesamt auf 7 000 Hektaren Schutzwald Massnahmen ergriffen werden. Damit sollen untragbare Massnahmendefizite und Lücken bezüglich der Schutzleistung der Wälder in der Zukunft vermieden werden. 500 Hektaren davon werden im Rahmen einer Nacherfüllung des vorangehenden Rahmenkredits finanziert und betreffen den aktuellen, beantragten Rahmenkredit nicht. Über den Rahmenkredit für 2025-2028 sollen dementsprechend Massnahmen auf 6 500 Hektaren Schutzwald finanziert werden.

Der vorliegende Rahmenkredit umfasst die Beiträge an die Trägerschaften für Schutzwaldpflege-massnahmen der Jahre 2025 - 2028, mit einem Bruttoaufwand von CHF 46 Mio. Dieser Betrag umfasst die nachfolgenden Massnahmen (Tab. 1). Die tatsächlichen Anteile der Massnahmen können von den Planwerten abweichen.

Tabelle 1: Massnahmenplanung für den Rahmenkredit Schutzwald 2025-2028

Massnahmen	Menge		Bruttobeitrag Kanton	
Objektschutzwaldpflege	ha	3 900	CHF	37 200 000
Gerinneschutzwaldpflege	ha	1 800	CHF	6 200 000
Ergänzungspflanzungen	ha	300	CHF	400 000
Wildschadensverhütungsmassnahmen	ha	500	CHF	2 200 000
Total	ha	6 500	CHF	46 000 000

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Regierungsrichtlinien 2023 – 2026 sehen vor, dass der Kanton Bern den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration fördert. Die Sicherheit der Bevölkerung vor Naturgefahren ist dabei ein Entwicklungsschwerpunkt, in den sich das vorliegende Vorhaben eingliedert.

Der Rahmenkredit sichert die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion gemäss kantonalem Richtplanblatt C12, Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion, fortgeschrieben durch den Regierungsrat am 26. August 2022 (RRB 829/2022).

Angesichts der steigenden Sicherheitsbedürfnisse und der Zunahme der Risiken – unter anderem durch die Klimaveränderung – leistet die Schutzwaldpflege einen wichtigen Beitrag, um die Sicherheit von Siedlungen und Infrastruktur im Kanton Bern auch in Zukunft zu gewährleisten.

5. **Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum**

5.1 **Mitfinanzierung durch den Bund**

Der Bundesbeitrag richtet sich nach den Bestimmungen der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Der Bund beteiligt sich dabei mit pauschal 5 000 Franken pro Hektare an den Kosten der Schutzwaldpflege für Flächen und Massnahmen, die in der NFA-Programmvereinbarung Wald zwischen Bund und Kanton vereinbart sind und vom Bund anerkannt werden. Die Höhe der vereinbarten Leistungen ist in Verhandlung, der Kanton Bern strebt eine Beteiligung des Bundes von CHF 33.1 Mio. am vorliegenden Rahmenkredit an. 2025 werden zusätzlich zu den neu vereinbarten Bundesbeiträgen auch verbleibende Bundesmittel aus der vorangehenden NFA-Programmpériode abgebucht.

5.2 **Kosten und Finanzierung**

Der vorliegende Rahmenkredit umfasst die Beiträge für Schutzwaldpflégemassnahmen der Jahre 2025 bis 2028 mit einem Aufwand von CHF 46 Mio. Die voraussichtlichen Nettokosten des Kantons von CHF 12.9 Mio. ergeben sich nach Abzug der Bundesbeteiligung über die PV-NFA gemäss nachfolgender Herleitung:

Tabelle 1: Herleitung der massgebenden Kreditsumme

Massgebliche Kreditsumme Kantonsbeiträge brutto unter Vorbehalt CHF		46 000 000
der		
Mitfinanzierung Bund und des kantonalen Budgets		
Abzüglich voraussichtlicher Bundesbeiträge aus der PV-NFA	CHF	- 33 100 000
Voraussichtliche Kostenbeteiligung Kanton gemäss Finanzplan	CHF	12 900 000

Mit vorliegendem Beschluss wird ein Brutorahmenkredit von CHF 46 Mio. bewilligt. Fällt die Finanzierung des Bundes nach erfolgten Programmverhandlungen tiefer als geplant aus, so werden entweder die Kantonsmittel netto im ordentlichen Budgetprozess erhöht oder die Bruttoausgaben in den jährlichen Ausführungsbeschlüssen entsprechend reduziert.

6. **Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gemeinden sind gemäss Artikel 28 und Artikel 30 des Kantonalen Waldgesetzes verantwortlich für den Schutz vor Naturereignissen, die das Siedlungsgebiet bedrohen und die Sicherheit ihrer Bevölkerung gefährden. Die Kosten der Schutzwaldpflege werden durch die sicherheitsverantwortlichen Stellen als Leistungsbesteller, die Waldbesitzenden durch Holzerlöse und den Kanton durch Beiträge finanziert. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit werden die maximal möglichen Beiträge von Bund und Kanton festgelegt. Damit werden die Gemeinden bei ihrer Aufgabe, für den Schutz vor Naturgefahren zu sorgen, finanziell unterstützt.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

In Zukunft dürften die Risiken für den Schutzwald und der Bedarf nach Schutz steigen: Die Klimaveränderung erhöht die Risiken für biotische Schäden (z. B. durch Käfer) und abiotische Schäden (z. B. durch Trockenheit und Feuer) im Wald. Die Siedlungen wachsen weiter, die Infrastrukturen werden ausgebaut, besser vernetzt und stärker genutzt, so dass die Auswirkungen von Naturereignissen noch zunehmen dürften. Ein intakter Schutzwald leistet heute und insbesondere auch in Zukunft einen bedeutenden Beitrag zum Schutz von Mensch und Infrastruktur.

Für die Pflege des Schutzwaldes sind professionelle Forstbetriebe bei der Planung und Organisation sowie spezialisierte Unternehmen bei der Ausführung der Massnahmen gefragt. Sie leisten einen Beitrag zum Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsorten, insbesondere auch in strukturschwachen Randregionen.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

– Beschlussentwurf